

## § 30 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

An Stelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro.

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 800 Euro beträgt, auf 20 vom Hundert und

2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 800 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 vom Hundert.

### Paragraph: § 30 SGB II / Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

### Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 11.06.2008 (Anpassung an ALG II-VO vom 17.12.2007)  
• Rz 30.8 Versicherungspauschale

Fassung vom 24.06.2008  
• Rz 30.12 Freibetragsregelung für Auszubildende  
• Anpassung an die ALG II – V; Übergangsregelungen

Fassung vom 15.01.2009  
• Rz 30.20 Übergangsregelung ist ausgelaufen - entfällt  
• Rz 30.17 Freibetrag bei Einmalzahlungen

### Inhalt:

1. Grundsatz
2. Einkommen aus Erwerbstätigkeit
3. Ermittlung des Freibetrages
  - 3.1 Grundlage
  - 3.2 Einkommensstufen
  - 3.3 Den Grundfreibetrag übersteigende Werbungskosten/ Absetzungen
4. Freibetrag bei Einmalzahlungen

## 1. Grundsatz

(1) Die Vorschrift regelt die Höhe der Freibeträge bei der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen der Hilfebedürftigen auf das ALG II. Damit soll ein finanzieller Anreiz zur Aufnahme bzw. Weiterführung einer bereits bestehenden Erwerbstätigkeit geschaffen werden.

Rz. (30.1):  
Grundsatz

(2) Der Freibetrag wird jedem erwerbsfähigen Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft eingeräumt, das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt.

Rz. (30.2):  
Status des Leistungsempfängers / der Leistungsempfängerin

Nicht erwerbsfähigen Personen (Sozialgeldempfänger) wird der Freibetrag nicht gewährt. Ändert sich der Status im Laufe eines Monats von "erwerbsfähig" zu "nicht erwerbsfähig" oder umgekehrt, wird der Freibetrag für den ganzen Monat gewährt.

## 2. Einkommen aus Erwerbstätigkeit

(1) Der Freibetrag wird nur für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit gewährt. Dies sind Einnahmen, die der Leistungsbezieher unter Einsatz und Verwertung seiner Arbeitskraft aus einer Tätigkeit erzielt (mühevolltes Einkommen).

Rz. (30.3):  
Definition

(2) Auf Art und Umfang der Tätigkeit bzw. auf die Sozialversicherungspflicht einer Beschäftigung kommt es nicht an. Auch Einkünfte/Vergütungen aufgrund einer Tätigkeit als Selbstständiger oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit, von geringfügig oder kurzzeitig Arbeitenden sowie von Auszubildenden fallen darunter.

Rz. (30.4):  
Einkommensarten

(3) Der Freibetrag ist nur auf zu berücksichtigendes Erwerbseinkommen zu gewähren; andere privilegierte Einkommensteile bleiben außer Betracht.

Rz. (30.4a):  
Privilegierte Einkommensteile

(4) Auch nachfolgend aufgeführten Personen steht der Freibetrag zu:

Rz. (30.4b): Lohnfortzahlung, Nebeneinkommen, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

- Arbeitnehmer während der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (nicht aber für den anschließenden Bezug von Krankengeld),
- Bezieher von Arbeitslosengeld I für Einkommen aus einer Nebentätigkeit - nicht jedoch für das Arbeitslosengeld I,
- Bezieher eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld, jedoch nicht für das Mutterschaftsgeld.

**Auch während der sog. „Ruhensphase“ wird im Rahmen der Altersteilzeitregelungen der Freibetrag für Erwerbstätige (§ 11 Abs. 2 Nr. 6 i.V. m. § 30 SGB II) gewährt.**

Rz. (30.4c)  
Erwerbstätigenfreibetrag während der „Ruhensphase“ bei Altersteilzeit

Die Person gilt weiterhin als erwerbstätig, egal ob sie tatsächlich arbeitet oder ob sie wegen der Altersteilzeitregelungen zu Hause bleibt. Während dieser Zeit wird weiterhin Erwerbseinkommen bezogen, so dass auch der Freibetrag für Erwerbstätige gem. § 11 Abs. 2 Nr. 6 SGB II zu berücksichtigen ist. Nicht berücksichtigt werden Werbungskosten und Fahrtkosten, da diese während der „Ruhensphase“ nicht anfallen.

### **3. Ermittlung des Freibetrags**

#### **3.1 Grundlage**

(1) Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Freibetrages ist bei abhängig Erwerbstätigen das Bruttoeinkommen. Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft ist das Arbeitseinkommen, welches sich nach den Bestimmungen der ALG II – V berechnet, zugrunde zu legen.

Rz. (30.5):  
Berechnungsgrundlage

(2) Bezieht ein Hilfebedürftiger zeitgleich mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sind diese zu addieren.

Rz. (30.6):  
mehrere Einkommen

#### **3.2 Einkommensstufen**

(1) Ein Betrag in Höhe von 100 € ist grundsätzlich frei. Dieser Grundfreibetrag wird an Stelle der Beträge nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 - 5 gewährt.

Rz. (30.7):  
Grundfreibetrag

(2) In dem Grundfreibetrag sind auch folgende Pauschalen gemäß § 3 Alg II-V enthalten:

Rz. (30.8):  
Pauschalen nach § 3  
Alg II-V

- Nr. 1: 30 € für angemessene private Versicherungen,
- Nr. 3a) Doppelbuchstabe aa): ein Sechzigstel der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale,
- Nr. 3a) Doppelbuchstabe bb): 0,20 € Wegstreckenentschädigung für Entfernungskilometer.

(3) Für die nachfolgenden Bruttoteilbetragsstufen ist jeweils ein weiterer Freibetrag zu gewähren:

Rz. (30.9):  
Weitere Stufen

- von 100,01 € - 800 € ein Freibetrag von 20 vH,
- von 800,01 € - 1.200 € (Leistungsempfänger ohne minderjähriges Kind), von 800,01 € - 1.500 € (Leistungsempfänger mit minderjährigem Kind) ein Freibetrag von 10 vH

des auf die einzelnen Stufen entfallenden Bruttoentgelts.

(4) Die Grenze von 1.500 € gilt stets, wenn in der Bedarfsgemeinschaft ein minderjähriges Kind (auch Stiefkind) vorhanden ist. Minderjährige Kinder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Nachweise (z. B. Geburtsurkunde, Unterhaltstitel) vorliegen.

Rz. (30.10):  
Nachweis minderjähriger Kinder

(5) Ist ein Kind mindestens für einen Tag im Monat für die höhere Einkommensgrenze zu berücksichtigen, so wird diese für die Berechnung des ganzen Kalendermonates zugrunde gelegt.

Rz. (30.11):  
Monatsprinzip

### **3.3 Den Grundfreibetrag übersteigende Werbungskosten / Absetzungen**

(1) Nachgewiesene höhere Beträge nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 von mehr als 100 € (Grundfreibetrag) können nur berücksichtigt werden, wenn das Bruttoeinkommen 400 € übersteigt.

Rz. (30.12):  
Höhere Aufwendungen  
als Grundfreibetrag

Bei Auszubildenden in einer beruflichen Ausbildung, deren Ausbildungsvergütung unter 400,- € monatlich liegt, kann für die in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB II geregelten Absetzbeträge ebenfalls ein 100,- € übersteigender Betrag abgesetzt werden, wenn diese Kosten notwendig entstehen und nachgewiesen werden. Dies gilt für betriebliche und außerbetriebliche Ausbildungen gleichermaßen.

(2) Bei Erwerbseinkommen bis zu 400 € ist nur der Grundfreibetrag zu berücksichtigen. Sind die nachgewiesenen Gesamtaufwendungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 höher, kann der nicht ausgenutzte Teil der einkommensunabhängigen Absetzungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 bis 4, nicht Werbungskosten!) bei sonstigem Einkommen berücksichtigt werden.

Rz. (30.13):  
Nicht ausgenutzte Beträge

#### **Beispiel**

Leistungsbezieher bezieht Arbeitslosengeld I, aus einer geringfügigen Beschäftigung erzielt er monatlich ein Einkommen von 165 €. Folgende Werbungskosten bzw. einkommensunabhängige Absetzungen werden nachgewiesen:

- Fahrkosten: 25,20 €

- Werbungskostenpauschale 15,33 €
- Pauschale private Versicherungen 30,00 €
- KFZ-Haftpflichtversicherung 34,47 €

Die Aufwendungen übersteigen den Grundfreibetrag um 5 €. Diese können beim Arbeitslosengeld I berücksichtigt werden, da es sich um Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 bis 4 handelt.

**Berechnungsbeispiele:**

Beispiel 1:

Rz. (30.14):  
Einkommen bis 400 €

Allein stehender Leistungsempfänger/ allein stehende Hilfebedürftige übt eine geringfügige Beschäftigung mit monatlich 30 Stunden aus und erzielt hieraus ein Entgelt von 165 €.

|             |                      |                      |
|-------------|----------------------|----------------------|
| Freibetrag: | Grundfreibetrag      | 100,00 €             |
|             | Weiterer Freibetrag  | 13,00 € (65 € x 20%) |
|             | Gesamtfreibetrag     | 113,00 €             |
|             | Einkommen:           | 165,00 €             |
|             | ./. Gesamtfreibetrag | 113,00 €             |
|             | anzurechnen:         | 52,00 €              |

Beispiel 2:

Rz. (30.15):  
Einkommen über 400 €

Ehepaar ohne Kind, Ehefrau erzielt laufendes Erwerbseinkommen in Höhe von 950 € brutto, 682 € netto. Kosten für Monatskate 26,40 €, für die Kfz-Versicherung fallen 80 € monatlich an.

|             |                    |                        |
|-------------|--------------------|------------------------|
| Freibetrag: | Grundfreibetrag    | 100,00 €               |
|             | Freibetrag Stufe 1 | 140,00 € (700 € x 20%) |
|             | Freibetrag Stufe 2 | 15,00 € (150 € x 10 %) |
|             | Gesamtfreibetrag   | 255,00 €               |

|               |                  |         |
|---------------|------------------|---------|
| Aufwendungen: | Wk-Pauschale     | 15,33 € |
|               | Fahrkosten       | 26,40 € |
|               | Pauschale Vers.  | 30,00 € |
|               | KFZ-Versicherung | 80,00 € |

Insgesamt: 151,73 €

|                  |   |
|------------------|---|
| Nettoeinkommen : | 682,00 €                                      |
|                  | ./. Gesamtfreibetrag 255,00 €                 |
|                  | ./. Grundfreibetrag übersteigende Absetzungen |
|                  | 51,73 €                                       |
|                  | anzurechnen 375,27 €                          |

Beispiel 3:

Familie mit 1 Kind, es besteht ein Gesamtbedarf in Höhe von 1138,48 €. Ein Elternteil erzielt lt. Arbeitsbescheinigung Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 1500,- € brutto, 1050,- € netto. Es fallen Fahrkosten in Höhe 25,- € monatlich an, die Kfz-Versicherung kostet 60,- € monatlich.

|                  |   |                        |
|------------------|---|------------------------|
| Freibetrag:      | Grundfreibetrag                               | 100,00 €               |
|                  | Freibetrag Stufe 1                            | 140,00 € (700 € x 20%) |
|                  | Freibetrag Stufe 2                            | 70,00 € (700 € x 10 %) |
|                  | Gesamtfreibetrag                              | 310,00 €               |
|                  |   |                        |
| Aufwendungen:    | Werbungskosten-Pauschale                      | 15,33 €                |
|                  | Fahrkosten                                    | 25,00 €                |
|                  | Pauschale Vers.                               | 30,00 €                |
|                  | KFZ-Versicherung                              | 60,00 €                |
|                  | Insgesamt:                                    | 130,33 €               |
|                  |   |                        |
| Nettoeinkommen : | 1.050,00 €                                    |                        |
|                  | ./. Gesamtfreibetrag                          | 310,00 €               |
|                  | ./. Grundfreibetrag übersteigende Absetzungen | 30,33 €                |
|                  | anzurechnen                                   | 709,67 €               |

Beispiel 4:

Rz. (30.16):  
mehrere Einkommen

Alleinstehender erzielt Einkommen aus 2 Erwerbstätigkeiten:

1. Brutto 450 €/Monat aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Der Arbeitgeber bescheinigt einen Nettolohn von 414,42 €.
2. Betriebseinnahmen von monatl. durchschnittlich 550 € aus einer selbstständigen Tätigkeit. Nachweise zu Betriebsausgaben werden nicht vorgelegt.

|  |          |
|--|----------|
| Bruttolohn aus Arbeitnehmertätigkeit                           | 450,00 € |
| Selbstständige Tätigkeit (Einkommen ermittelt gemäß ALG II-V): | 440,00 € |
| Gesamt-"Brutto":   | 890,00 € |

|             |                    |                        |
|-------------|--------------------|------------------------|
| Freibetrag: | Grundfreibetrag    | 100,00 €               |
|             | Freibetrag Stufe 1 | 140,00 € (700 € x 20%) |
|             | Freibetrag Stufe 2 | 9,00 € (90 € x 10 %)   |
|             | Gesamtfreibetrag   | 249,00 €               |

|                     |                            |          |
|---------------------|----------------------------|----------|
| "Netto-"Einkommen : | 854,42 € (414,42 + 440,00) |          |
|                     | ./. Gesamtfreibetrag       | 249,00 € |
|                     | anzurechnen                | 605,42 € |

#### 4. Freibetrag bei Einmalzahlungen

Für einmalige Einkommen aus Erwerbstätigkeit (z. B. Weihnachts-/Urlaubsgeld) ist auch ein Freibetrag nach § 30 zu gewähren. Hierbei sind sowohl die Einkommensstufe gemäß § 30 Satz 2 Nr. 1 als auch die Einkommensobergrenzen gemäß § 30 Satz 2 Nr. 2 zu beachten. Für den Monat des Zuflusses der Einmalzahlung ist der für das laufende Einkommen noch nicht genutzte Freibetrag von der Nettoeinmalzahlung abzusetzen. Das nach Abzug des Freibetrages anzurechnende Einkommen aus der Einmalzahlung ist auf den angemessenen Zeitraum aufzuteilen.

Rz. (30.17):  
Freibetrag bei Einmalzahlungen

Beispiel:

Laufendes Erwerbseinkommen in Höhe von 950 € brutto, 750 € netto, ohne minderjähriges Kind.

|                     |          |
|---------------------|----------|
| Nettoeinkommen:     | 750,00 € |
| ./. Grundfreibetrag | 100,00 € |
| ./. FB (-800 €)     | 140,00 € |
| ./. FB (-950 €)     | 15,00 €  |
| Anrechnungsbetrag   | 495,00 € |

Im November fließt ein Weihnachtsgeld in Höhe von 950 € brutto zu. Aus dem Gesamtbrutto von 1.900 € ergibt sich ein Nettoentgelt von 1.460 €; der auf die Einmalzahlung entfallende Teil des Nettoentgelts beträgt somit 710,00 €. Die Einmalzahlung soll für 3 Monate angerechnet werden.

Nicht genutzter Freibetrag bei laufendem Einkommen:

1.200 € (Obergrenze) - 950 € (bisheriges Brutto) = 250 € x 10 % = 25 €

|                        |          |
|------------------------|----------|
| Nettoeinmalzahlung     | 710,00 € |
| ./. nicht genutzter FB | 25,00 €  |
| Anrechnungsbetrag      | 685,00 € |

aufgeteilt auf 3 Monate = 228,33 € monatlich